



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
119. Sitzung
Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr
am 6. Oktober 2020 in Hamminkeln

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-287
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: Cora.Ehlert@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

TOP 7: Teilnichtigkeit der StVO-Novelle
BE: Geschäftsstelle

Aktenzeichen: G 10.2-009/001
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Referentin Cora Ehlert
Durchwahl 0211 • 4587-241/-233

14. September 2020

Mit der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, die am 28. April 2020 in Kraft getreten ist, sind umfassende Änderungen der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) erfolgt. Darin enthalten ist in Artikel 3 u.a. eine Verschärfung der Regelungen zur Verhängung von Fahrverboten.

Mit Schreiben vom 01.07.2020 hat das Bundesverkehrsministerium (BMVI) die Länder darüber informiert, dass in der Präambel der Änderungsverordnung die Rechtsgrundlage für die Fahrverbote (§ 26a Abs. 1 Nr. 3 StVG) nicht zitiert wird und dies dazu führt, dass die Regelungen zu Fahrverboten in Artikel 3 nichtig seien. In der Präambel erfolgt zwar richtigerweise der Verweis auf § 26a StVG Abs. 1 (Bußgeldkatalog). Es heißt: *Es verordnen (...) das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf Grund des (...) und des § 26a Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes (...)*. Allerdings fehlt der Verweis auf Nummer 3 des § 26a Absatz 1, welche die Fahrverbote betrifft. Die durch den Bundesrat erfolgte Ergänzung der Fahrverbote wurde hier also nicht mit aufgenommen.

Am 13.07.2020 hat in der Sache eine Bund-Länder-Besprechung zum weiteren Vorgehen stattgefundenen (**Anlage 1**). Das Sitzungsprotokoll unterscheidet zwischen

1. rechtskräftigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen,
2. laufenden, nicht abgeschlossenen Ordnungswidrigkeitenverfahren, wo
 - a) die behördliche oder gerichtliche Entscheidung noch nicht vorliegt,
 - b) dem Bürger noch fristgemäße, rechtlich geregelte Rechtsbehelfe gegen die behördliche Entscheidung zustehen oder
 - c) die behördliche oder gerichtliche Entscheidung zwar erlassen, aber noch nicht bestandskräftig ist, weil der Bürger einen Rechtsbehelf eingelegt hat.

Bei Bußgeldbescheiden, die bereits in Rechtskraft erwachsen sind, scheidet eine Rücknahme aus, sodass die behördlichen bzw. gerichtlichen Entscheidungen mithin zu vollziehen seien. Eine Wiedereinsetzung des Verfahrens in den vorigen Stand bei abgelaufener Rechtsmittelfrist nach § 52 OWiG i. V. m. den Vorschriften der Strafprozessordnung und eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 85 OWiG i. V. m. § 359 Nr. 5 StPO scheidet ebenfalls aus.

Soweit sich die Rechtskraft aber auf Fahrverbote bezieht, die auf Grundlage des Artikel 3 der StVO-Novelle erlassen und noch nicht vollständig vollstreckt wurden, könne aufgrund der Intensität des damit verbundenen Grundrechtseingriffs (Berufsfreiheit, allgemeine Handlungsfreiheit) aber eine Billigkeitsentscheidung in Betracht kommen.

Mit Erlass vom 16. Juli 2020 (**Anlage 2**) erklärt das IM daher, dass die Bezirksregierungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit beschränkt auf Fahrverbote von Amts wegen die Möglichkeit einer Gnadenentscheidung nach dem Runderlass „Verfahren in Gnadensachen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten“ vom 05.08.2002 – 44.3 – 277 zu prüfen haben. Die Bußgeldstellen werden gleichzeitig gebeten, entsprechende Fälle den jeweils für die Entscheidung zuständigen Stellen nach Ziffer 2 und 5.1, S. 2 des vorbezeichneten Runderlasses umgehend als Eilsachen zuzuleiten.

Soweit die Behörde noch keinen Bescheid erlassen hat, ist sie entsprechend ihrer Nichtanwendungskompetenz in Bezug auf offensichtlich nichtige Vorschriften angehalten, den Artikel 3 der StVO-Novelle unangewendet zu lassen. Stattdessen kann die Behörde in ihrer Ermessensentscheidung für den Erlass eines Bescheides auf die fortgeltende BKatV in der bis zum 27.04.2020 geltenden Fassung zurückgreifen. Nach Erlass des Bußgeldbescheides, aber vor Zustellung sowie auch nach Zustellung besteht die Möglichkeit der Rücknahme des rechtswidrigen Bußgeldbescheides. Statt einer Rücknahme kann auch eine Berichtigung durch die Behörde vorgenommen werden, da diese eine Form der Rücknahme darstellt.

Nach fristgemäßem Einspruch muss die Behörde die Sach- und Rechtslage erneut prüfen und wird unter Zugrundelegung der bis zum 27.04.2020 geltenden Rechtslage dem Einspruch stattgeben und den Betroffenen auf Basis dieser Rechtslage neu bescheiden.

Vorstehendes gilt entsprechend für Verwarnungsgelder.

Eine kurzfristige Behebung des Formfehlers ist nicht in Sicht. Im Gegenteil hatte Bundesverkehrsminister Scheuer angekündigt, bei der nun notwendigen Nachbesserung insbesondere die Fahrverbote bei Tempoverstößen wieder zurücknehmen zu wollen. Dazu zählen Fahrverbote bei Tempoverstößen ab 21 km/h innerorts und 26 km/h außerorts.

Massiv kritisiert wird dies von einem Bündnis aus Verkehrsverbänden (Deutsche Umwelthilfe (DUH), Greenpeace, der ökologische Verkehrsclub VCD, der Verbund Service und Fahrrad (VSF), Changing Cities, SichereStraßen.org und HannoverAIR). Es dürfe nicht sein, dass das einzige zarte Pflänzchen einer positiven Entwicklung im Verkehrsbereich gleich wieder zertreten werde, so die Verbände in einer Pressemitteilung.

Der Ausschuss wird um Erfahrungsaustausch gebeten.